

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 24a Abs. 2, § 25a Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 46 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 90/2024, wird verordnet:

Die StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015, LGBL. Nr. 2/2015, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 40/2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 2a. samt den §§ 9a und 9b eingefügt:

„2a. Abschnitt

Anordnungen für das Bewilligungsverfahren

§ 9a

Krisenvorsorgekonzept

(1) Das Krisenvorsorgekonzept ist auf die Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung im Falle der Unterbrechung externer Versorgungsleistungen, insbesondere der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, für die im Gesetz festgelegte Dauer auszulegen.

(2) Das Krisenvorsorgekonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. Benennung eines Krisenkoordinators als Gesamtverantwortlichen für die Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts sowie als Kontaktperson für Behörden, Einsatzorganisationen und sonstige relevante Einrichtungen im Krisenfall;
2. Maßnahmenpläne für den Betrieb der Einrichtung in den in Abs. 1 genannten Fällen insbesondere betreffend Betreuung, Versorgung der Menschen mit Behinderung (Lebensmittel, Medikamente, Hygieneartikel, Wäsche) sowie persönliche Sicherheit (z.B. Zutrittsmanagement);
3. Organisatorische und technische Maßnahmen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Wärme und Abwasser zum Betrieb der Einrichtung in den in Abs. 1 genannten Fällen;
4. Beschreibung der Vorkehrungen für eine im Katastrophen- oder Krisenfall geforderte Verlegung von Menschen mit Behinderung.

(3) Für das Personal sind zumindest einmal pro Kalenderjahr Schulungen und Übungen zu den im Krisenvorsorgekonzept enthaltenen Maßnahmenplänen durchzuführen und zu dokumentieren.

§ 9b

Konzept für Notstromversorgung

(1) Das Konzept für die Notstromversorgung (Ersatzstromversorgung) der Einrichtung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. den elektrischen Energiebedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung gemäß Krisenvorsorgekonzept (§ 9a);

2. die technische Einrichtung zur Deckung des ermittelten elektrischen Energiebedarfs (z.B. Ersatzstromerzeuger, externe Einspeisemöglichkeit);
3. Art der Sicherstellung des Betriebs der technischen Einrichtung für einen Zeitraum von 72 Stunden, insbesondere Personalplanung, Versorgung mit Betriebsmitteln sowie im Bedarfsfall einen Bereitstellungsvertrag mit einem externen Ersatzstromerzeuger.

(2) Der Nachweis über die erfolgte Umsetzung des Notstromkonzepts hat über die Vorlage folgender Unterlagen zu erfolgen:

1. erforderliche Bewilligungen;
2. Fertigstellungsmeldung an das Energieversorgungsunternehmen;
3. Bereitstellungsvertrag (im Bedarfsfall).“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Diensten der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, LGBI. Nr. [...] in den Hilfeleistungen III.A, Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung“, III.B „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung“ und III.C „Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung“ tätig sind oder innerhalb von 3 Jahren ab diesem Inkrafttretenszeitpunkt eine solche Tätigkeit wieder aufnehmen und über eine abgeschlossene Ausbildung als Akademische Frühförderin/Akademischer Frühförderer und Familienbegleiterin/Familienbegleiter oder Diplomierte Frühförderin und Familienbegleiterin/Diplomierter Frühförderer und Familienbegleiter verfügen, gelten auch über diesen Zeitpunkt hinaus für die entsprechende Hilfeleistungen als qualifiziert.“

3. Dem § 11a wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung der Novelle LGBI. Nr. [...] treten der 2a. Abschnitt samt den §§ 9a und 9b sowie § 10 Abs. 12 und die Anlagen 1, 2 und 3 mit **31. Dezember 2024** in Kraft.“

4. Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen), 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: